KREISJUGENDRING
Schleswig-Flensburg e.V.

SATZUNG

KREISJUGENDRING SCHLESWIG-FLENSBURG E.V.
HEINRICH-HERTZ STRAßE 34
24837 SCHLESWIG
WWW.KJR-SL-FL.DE

STAND: OKTOBER 2022
BESCHLUSS: 26.08.2022

SATZUNG

KREISJUGENDRING SCHLESWIG-FLENSBURG E.V.
Schubystraße 60
24837 Schleswig
Tel: 04621 / 20 417
Fax: 04621 / 20 418
Email: info@kjr-sl-fl.de
INternet: www.kjr-sl-fl.de

§1 ALLGEMEINES

1. Der Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendgruppierungen im Kreis Schleswig-Flensburg. Diese Gruppierungen müssen die demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen, eine gewählte Vertretung besitzen und die Förderung der Jugendarbeit zum Ziel haben.
2. Der Kreisjugendring wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
3. Der Kreisjugendring ist ein eingetragener Verein.
Der Name lautet: Kreisjugendring Schleswig - Flensburg e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
4. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Kreisjugendring erhebt keine Beiträge.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZIELE UND AUFGABEN

Jugendarbeit soll durch Erziehung, Bildung und Zusammensein zur Emanzipation des jungen Menschen mit dem Ziel der Selbstverwirklichung und der aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft beitragen. Sie soll die individuelle und soziale Emanzipation der jungen Menschen fordern. Das bedeutet, dass Jugendarbeit auf die Lebensbereiche von Jugendlichen - auf Betrieb, Schule und Familie - einwirkt. Sie will so Jugendliche befähigen, sich für die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu engagieren.
Das gesellschaftliche Engagement ist durch alters spezifische Formen zu fördern, in denen besonders auch diejenigen Lernprozesse anzuregen, zu vermitteln und zu organisieren sind, die auf soziales und nicht auf bloße Informationsvermittlung gerichtet sind.
Zur Selbstverwirklichung junger Menschen gehören auch Geselligkeit, Erholung und Entspannung (Freizeithilfen). Jugendlichen muss eine Chance zur Orientierung und Auswahl in einem vielfältig strukturierten Feld von Gruppen und Angeboten gegeben werden. Daraus ergibt sich für den Kreisjugendring:
1. Er nimmt die gemeinsamen Interessen und Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden wahr.
2. Er regt Veranstaltungen und Maßnahmen im Jugendbereich an und hilft auf Wunsch den angeschlossenen Jugendgruppierungen bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben.
3. Zu den Aufgaben gehört auch die Planung und Verwirklichung eigener Vorhaben.
4. Der Kreisjugendring greift nicht in das Eigenleben der Jugendgruppierungen ein.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft können alle Jugendgruppierungen, Kreisverbände sowie Orts-, Stadt- und Amtsjugendringe mit Sitz im Kreis Schleswig-Flensburg erwerben, wenn sie diese Satzung für sich als verbindlich anerkennen.
2. Die Aufnahme im Kreisjugendring muss schriftlich beantragt werden. Es ist eine Satzung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen, mindestens aber mit 4 Ja - Stimmen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertretenden.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, soll aber schriftlich erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn grobe Satzungsverstöße vorliegen. Der Ausschluss muss schriftlich mit Begründung beantragt werden. Der Antrag kann nur von einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendringes gestellt werden. Der Vorstand hat den Sachverhalt eingehend, auch durch Anhörung der betreffenden Mitgliedsorganisation zu prüfen. Er entscheidet vorläufig mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen, mindestens aber mit

4 Ja -Stimmen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig. Sie muss mit einer 2/3 ¬Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen entscheiden. Die Mitgliedsorganisation muss schriftlich, mit Begründung von dem Ausschluss benachrichtigt werden.

§4 ORGANE

Organe des Kreisjugendringes sind:
1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der Arbeitsausschuss

§ 5 VOLLVERSAMMLUNG

1. Das oberste Organ des Kreisjugendringes ist die Vollversammlung.
2. Sie setzt sich zusammen aus den delegierten Vertreter:innen der Mitgliedsorganisationen, dem Vorstand und den delegierten Vertreter:innen der ständigen Arbeitsgruppen.
3. Die in Nr. 2 genannten Vertreter:innen sind auf der Vollversammlung stimmberechtigt.
4. Jede Gruppierung hat je angefangenen 100 Mitgliedschaften 2 Stimmen (2 Vertreter:innen), darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Jede:r Stimmberechtigte:r darf nur eine Stimme wahrnehmen.
Bei der Feststellung der Zahl der Mitgliedschaften einer Gruppierung wird die neueste Zahl zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Mitgliedschaften der Gruppe beim Kreisjugendring nicht bekannt, erhält sie 2 Stimmen. Je ein:e delegierte:r Vertreter:in hat jeder Kreisverband, Orts-, Stadt- und Amtsjugendring, sowie jede ständige Arbeitsgruppe des Kreisjugendringes.
5. Die Vollversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.

6. Die Vollversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vollversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand des Kreisjugendrings unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie wird den Mitgliedern, dem Vorstand und den Delegierten der ständigen Arbeitsgruppen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

8. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitgliedsgruppierungen muss eine außerordentliche Vollversammlung durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Dem Antrag der Mitgliedsgruppierungen muss der gewünschte Tagesordnungspunkt, d.h. der Zweck und die Gründe des Antrags zu entnehmen sein.

9. Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der:die Vorsitzende bzw. wird gewählt aus der Mitte des Vorstands.

10. Die Vollversammlung entscheidet, soweit es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist, bei Abstimmung, Beschlussfassung und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung, einem Vorstandsmitglied und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

12. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:
a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der ständigen Arbeitsgemeinschaften,
b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
c) die Entlastung des Vorstandes und dem:der Kassenwart:in,
d) die Wahl des Vorstandes,
e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter:innen,
f) die Beschlussfassung in Fällen, wo eine satzungsgemäße Zuständigkeit der Vollversammlung vorliegt.
g) Die Vollversammlung wählt in jedem zweiten Jahr je eine:n Kassenprüfer:in und eine:n Ersatzkassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren.
Die Prüfenden dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

13. Die Vollversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder den Mitgliedsgruppierungen vorgelegt werden. Entsprechende Anträge an die Vollversammlung sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand vorzulegen. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Schriftform und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§6 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts (gerade/ ungerade) und der:dem Kassenwart:in
b) 6 gleichberechtigten Mitarbeitenden
2. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird eine vorsitzende Person (ungerade), sowie der: die 1.; 3. und 5. gleichberechtigte:r Mitarbeitende:r gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird eine vorsitzende Person (gerade), der:die Kassenwart:in sowie der:die 2.; 4. und 6. gleichberechtigte:r Mitarbeitende:r gewählt.
3. Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Vollversammlung für 2 Jahre.
4. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl durch den Vorstand vorgenommen werden.
5. Kein Verband darf die Mehrheit im Vorstand haben.
6. Wählbar in den Vorstand sind die delegierten Vertretenden der dem Kreisjugendring angeschlossenen Gruppierungen, der Kreisverbände, der ständigen Arbeitsgruppen sowie die Vertretenden des Vorstandes.
7. Der Vorstand trifft alle für den Kreisjugendring wichtigen Entscheidungen, die sich aus der Satzung ergeben.
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ressorts einsetzen und diese einzelnen Vorstandsmitglieder zuordnen. Die Besetzung eines Ressorts muss einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.
9. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der:die Kassenwart:in sind der geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB. Sie vertreten den Kreisjugendring und erledigen die laufenden Geschäfte.

§7 ARBEITSAUSSCHUSS

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus je einem:einer Vertreter:in der angeschlossenen Mitgliedsverbände, dem Vorstand und je einem:einer Vertreter:in der ständigen Arbeitsgruppen.
2. Zu den Aufgaben des Arbeitsausschusses gehören insbesondere:
a) Beratung über die Arbeitsplanung des Kreisjugendringes,
b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
c) Wahl der Vertretenden für den Kreisjugendhilfeausschuss. Der Kreisjugendring geht davon aus, dass die in den Kreisjugendhilfeausschuss gewählten Vertretenden aus 2 verschiedenen Verbänden kommen. Vorgeschlagen für den Kreisjugendhilfeausschuss können nur Vertretende die dem Vorstand des Kreisjugendringes angehören, werden. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Arbeitsausschuss. Wenn Vertretende des Kreisjugendringes im Kreisjugendhilfeausschuss nicht mehr aktiv in der Jugendarbeit sind, wird von ihnen erwartet, das sie ihr Mandat zurückgeben,
d) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendpflege und Jugendpolitik,
e) Entscheidungen darüber, welche Arbeitsgruppen des Kreisjugendringes als "ständige Arbeitsgruppen" zu bezeichnen sind.
3. Der Arbeitsausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens zweimal jährlich.

§8 ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, deren Kompetenzen vom Vorstand im einzelnen festgelegt werden. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen und deren Organisationsform werden in einem Richtlinienpapier und auch von Fall zu Fall durch den Vorstand geregelt.

§9 KREISJUGENDPFLEGER:IN

Der:die Kreisjugendpfleger:in nimmt auf Wunsch des Vorstandes des Kreisjugendringes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertretenden beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Kreis Schleswig-Flensburg und ist für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

§11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 27.10.1973 in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 26. August 2022.